

Hinweise zur Anwendung des § 25b des Aufenthaltsgesetzes;

Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration

RdErl. d. MI v. 03.07.2019

— 14.31-12230/1-8 (§ 25b) —

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung
2. Erteilungsvoraussetzungen
 - 2.1. Duldungsstatus
 - 2.2. Anrechenbare Aufenthaltszeiten
 - 2.3. Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung
 - 2.4. Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse
 - 2.5. Überwiegende Lebensunterhaltssicherung
 - 2.6. Ausnahmen von der Lebensunterhaltssicherung
 - 2.6.1. Studierende/ Auszubildende
 - 2.6.2. Familien mit minderjährigen Kindern
 - 2.6.3. Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern
 - 2.6.4. Pflegebedürftige Angehörige
 - 2.7. Sprachkenntnisse
 - 2.8. Tatsächlicher Schulbesuch
 - 2.9. Ausnahmen wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder aus Altersgründen
3. Versagungsgründe
 - 3.1. Falsche Angaben, Täuschung, fehlende Mitwirkung
 - 3.2. (Besonders) schwerwiegendes Ausweisungsinteresse
4. Regelmäßig anzunehmende Integration, Ausnahmen
5. Regelerteilungsvoraussetzungen § 5 AufenthG
6. Aufenthaltserlaubnis für Familienangehörige (§ 25b Abs. 4 AufenthG)
7. Sonstiges, Verfahren

1. Vorbemerkung

Mit dem durch das Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung vom 27. Juli 2015 (BGBl. I S. 1386) in das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) eingefügten und am 01.08.2015 in Kraft getretenen § 25b AufenthG wurde erstmals eine stichtagsunabhängige und auf Dauer angelegte Bleiberechtsregelung nach langjährigem Aufenthalt wirksam, wonach einer geduldeten Ausländerin oder einem geduldetem Ausländer nach einem ununterbrochenem Aufenthalt im Bundesgebiet von mindestens acht Jahren, bei häuslicher Gemeinschaft mit einem ledigen minderjährigen Kind nach sechs Jahren, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll, wenn sie oder er sich nachhaltig in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland integriert hat.

Liegen die Tatbestandsvoraussetzungen des § 25b Abs. 1 S. 2 AufenthG vor und ist kein zwingender Versagungsgrund nach § 25b Abs. 2 AufenthG gegeben, ist regelmäßig davon auszugehen, dass eine nachhaltige Integration erfolgt ist. Die Versagung einer Aufenthaltserlaubnis kommt dann nur in Ausnahmefällen in Betracht.

Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige ledige Kinder, die mit einer oder einem Begünstigten in familiärer Lebensgemeinschaft leben und ebenfalls nachhaltige Integrationsleistungen im Sinne des § 25b Abs. 1 S. 2 AufenthG erbracht haben, sollen auch dann eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, wenn die Mindestaufenthaltszeiten noch nicht erfüllt sind (§ 25b Abs. 4 AufenthG).

Mit Blick auf die Regelungen in den Sätzen 2 und 3 des § 25b Abs. 1 AufenthG sowie in einer Gesamtschau mit der Vorschrift des § 25a AufenthG ist davon auszugehen, dass die Vorschrift des § 25b AufenthG nach ihrer Zweckrichtung überwiegend nur volljährige Ausländerinnen und Ausländer erfasst (vgl. OVG NRW, Beschluss v. 17.08.2016, 18 B 696/16). Die Erteilung eines eigenständigen Aufenthaltsrechts nach § 25b Abs. 1 AufenthG an minderjährige Kinder wird insbesondere im Hinblick auf die an den Nachweis einer nachhaltigen Integration zu stellenden Anforderungen (§ 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 - 5 AufenthG) daher nur ausnahmsweise in Betracht kommen.

Demgegenüber sind im Interesse der Wahrung der Familieneinheit im Rahmen des § 25b Abs. 4 AufenthG an den Nachweis der Erteilungsvoraussetzungen des § 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 2 - 5 AufenthG durch minderjährige Kinder keine überzogenen Anforderungen zu stellen und mögliche Ausnahmeregelungen anzuwenden (s. Nummer 2.9, Nr. 4 Absatz 4).

Liegen die Voraussetzungen des § 25b Abs. 1 AufenthG vor, kommt die Versagung eines Aufenthaltsrechts allein aufgrund der Tatsache, dass die oder der Betroffene in der Vergangenheit bereits im Besitz eines Aufenthaltsrechts gewesen ist, nicht in Betracht. Mit der Neuregelung der stichtagsunabhängigen Bleiberechtsregelung wurde zwar zunächst das Ziel verfolgt, langjährig Geduldete, die trotz ihres unsicheren Aufenthaltes nachhaltige Integrationsleistungen erbracht haben, eine langfristige Aufenthaltsperspektive zu bieten (s. auch Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung, BT-Drs. 18/4097). Dies schließt jedoch bereits nach dem Wortlaut der letztendlich durch den Bundestag verabschiedeten Norm die Anwendung der Vorschrift auf geduldete Personen mit teilweise – auch überwiegend – rechtmäßigem Voraufenthalt nicht aus. Eine einengende Auslegung der Regelung im Sinne der ursprünglich durch die Bundesregierung verfolgten Zielsetzung ist im Hinblick auf den klaren Wortlaut der Norm nicht zulässig. Entscheidungserheblich ist, ob im Einzelfall eine nachhaltige Integration erfolgt ist. Zu welchem Zeitpunkt und unter welchen Bedingungen die Integration erfolgt ist, ist insoweit unerheblich.

2. Erteilungsvoraussetzungen

2.1 Duldungsstatus

Die Frage, ob die Ausländerin oder der Ausländer bei Antragstellung und/oder auch Entscheidung über die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis geduldet sein muss, wird durch den Wortlaut des Gesetzes nicht beantwortet. Vor diesem Hintergrund - und immer unter Berücksichtigung der Zielrichtung des § 25b AufenthG, gut integrierten Ausländern mit langjährigem Aufenthalt eine gesicherte Aufenthaltsperspektive zu ermöglichen - ist die Vorschrift zugunsten der oder des Betroffenen so auszulegen, dass es hinreichend ist, wenn die oder der Betroffene bei Antragstellung vollziehbar ausreisepflichtig ist und zumindest zum Zeitpunkt der Entscheidung die Voraussetzungen für die Erteilung einer Duldung nach § 60a AufenthG vorliegen. Das Vorliegen von Duldungsgründen bzw. ein (faktischer) Duldungsanspruch ist ausreichend. Auf den Duldungsgrund kommt es hierbei nicht an. Die fehlende schriftliche Bescheinigung nach § 60a Abs. 4 AufenthG steht einer Begünstigung nicht entgegen.

Sind Betroffene im Besitz einer Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB) oder einer ausländerbehördlichen Bescheinigung über die Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen, sind sie während dieses Zeitraums als faktisch geduldet im Sinne des § 25b AufenthG anzusehen.

Der Besitz einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen, insbesondere nach § 25 Abs. 5 oder § 23a AufenthG, steht der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Abs. 1 AufenthG nicht entgegen. Für eine sog. „juristische Sekunde“ kann hier ein geduldeter Aufenthalt angenommen werden.

So begünstigt § 25 Abs. 5 AufenthG Personen, deren Ausreise aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unverschuldet unmöglich ist und bei denen in absehbarer Zeit nicht mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse zu rechnen ist. Über § 25 Abs. 5 AufenthG soll der Aufenthalt von solchen Ausländerinnen und Ausländern legalisiert werden, denen sonst „Kettenduldungen“ zu erteilen wären (s. auch Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zum Zuwanderungsgesetz, BT-Drs. 15/420, S.79 f.). Auch in Fällen des § 23a AufenthG liegen nach den Feststellungen der Härtefallkommission dringende persönliche oder humanitäre Gründe vor, die einen dauerhaften Verbleib im Bundesgebiet rechtfertigen. Es handelt sich somit in der Regel um Personen, die - sollten sie auf das bestehende Aufenthaltsrecht verzichten oder keinen Verlängerungsantrag stellen - grds. gem. § 60a Abs. 2 AufenthG zu dulden wären. Es erscheint jedoch nicht sinnvoll, zunächst den förmlichen Übergang in eine Duldung zu verlangen, um einen Antrag nach § 25b Abs. 1 AufenthG stellen zu können. Gut integrierten Ausländerinnen und Ausländern, die die Voraussetzungen des § 25b Abs. 1 AufenthG erfüllen, soll - ohne (unnötige) Verdopplung des Verfahrens - eine bessere rechtliche Grundlage zugänglich gemacht werden.

2.2 Anrechenbare Aufenthaltszeiten

Auf die Mindestaufenthaltsdauer nach § 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AufenthG sind alle ununterbrochenen Aufenthaltszeiten anrechenbar, in denen sich die Ausländerin oder der Ausländer in asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Verfahren, d.h. geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut der Norm. Auch rechtmäßige Aufenthaltszeiten zu anderen als humanitären Zwecken, z.B. aus familiären Gründen, sind danach grundsätzlich auf die Mindestaufenthaltszeiten nach § 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AufenthG anzurechnen. Während dieser Zeiten erbrachte Integrationsleistungen sind zu berücksichtigen.

Auch in Fällen, in denen Ausländerinnen und Ausländer zwar zunächst zu Studienzwecken eingereist waren, sich nunmehr aber geduldet im Bundesgebiet aufhalten, sind Zeiten des rechtmäßigen Studienaufenthaltes anzurechnen, soweit die oder der Begünstigte nicht bereits aufgrund eines bestehenden Zweckwechselverbots nach § 16 Abs. 4 AufenthG nicht von der Regelung des § 25b AufenthG profitieren kann.

Die aktuelle Vorschrift des § 16 Abs. 4 AufenthG differenziert danach, ob die oder der Betroffene, der oder dem eine Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken erteilt wurde,

- a) das Studium erfolgreich abgeschlossen hat,
- b) sich noch im Studium befindet oder
- c) ihr oder sein Studium erfolglos abgebrochen hat.

Zu a) Betroffene, die ihr Studium erfolgreich beendet haben, unterliegen keinem Zweckwechselverbot; ein Wechsel in jeden anderen Aufenthaltszweck ist bei Vorliegen der Voraussetzungen möglich (§ 16 Abs. 4 S. 1 AufenthG).

Zu b) Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Aufenthaltszweck als dem zu Studienzwecken soll während des Studiums in der Regel nur ermöglicht werden, wenn ein gesetzlicher Anspruch besteht.

Zu c) Wurde das Studium dagegen erfolglos abgebrochen, ist ein (unmittelbarer) Wechsel zu einem humanitären Titel bereits aufgrund des bestehenden Zweckwechselverbots nicht möglich (§ 16 Abs. 4 S. 2 AufenthG), sofern kein gesetzlicher Anspruch besteht; dementsprechend ist ein Wechsel in eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG nicht möglich.

Unter Berücksichtigung der gesetzgeberischen Zielrichtung, zu verhindern, dass die Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken für eine unkontrollierte Zuwanderung missbraucht wird, ist das Zweckwechselverbot dann nicht mehr beachtlich, wenn kein unmittelbarer Wechsel von einem Studientitel zu einem Titel nach § 25b AufenthG beabsichtigt ist, sondern die Ausländerin oder der Ausländer sich bereits seit längerer Zeit nunmehr geduldet im Bundesgebiet aufhält. Dies entspricht auch dem Sinn und Zweck des § 25b AufenthG, nachhaltig integrierten geduldeten Ausländerinnen und Ausländern eine langfristige Bleibeperspektive zu eröffnen.

Ein ununterbrochener Aufenthalt im Bundesgebiet liegt vor, wenn der Besitz einer Aufenthaltserlaubnis, Duldung oder Aufenthaltsgestattung zum Zeitpunkt der Entscheidung durchgängig seit mindestens sechs bzw. acht Jahren nachgewiesen werden kann. Das Vorliegen von Duldungsgründen ist ausreichend; Zeiten, in denen die Ausländerin oder der Ausländer faktisch geduldet war, sind anzurechnen.

Kurzzeitige Unterbrechungen von bis zu drei Monaten des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis, Duldung oder Aufenthaltsgestattung bei gleichzeitigem Aufenthalt im Bundesgebiet sind unschädlich (s. auch Gesetzesbegründung BT-Drs. 18/4097, S. 43) und unterbrechen die geforderte Aufenthaltsdauer nicht, sofern die oder der Betroffene nicht untergetaucht war, um sich einer Abschiebung zu entziehen und der Aufenthaltsort der zuständigen Ausländerbehörde bekannt war. Eine Anwendung des § 85 AufenthG kommt nicht in Betracht (vgl. auch Ziff. 85.1 AVV-AufenthG).

Die vorstehende Regelung gilt für kurzzeitige - vorübergehende - Unterbrechungen des Aufenthalts im Bundesgebiet entsprechend (z.B. im Falle eines Besuchsaufenthalts im Ausland). Bei längeren (mehr als drei Monate) oder auch kurzzeitigen schädlichen

Unterbrechungen (z.B. im Falle des Untertauchens) werden die Voraufenthaltszeiten grds. nicht mehr berücksichtigt.

Eine vorübergehende längere Unterbrechung des (erlaubten) Aufenthalts im Bundesgebiet kann jedoch als unschädlich bewertet werden, wenn die Unterbrechung aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles notwendig und mit der Ausländerbehörde abgestimmt war (z.B. Pflege schwer kranker Familienangehöriger im Ausland). Die Regelung des § 51 Abs. 1 AufenthG über die Beendigung der Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes sowie § 60a Abs. 5 S. 1 AufenthG, wonach die Duldung mit der Ausreise erlischt, sind zu beachten.

Die Zeiten des Besitzes einer GÜB oder einer ausländerbehördlichen Bescheinigung über die Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen unterbrechen die geforderte Aufenthaltsdauer nicht, da die oder der Betroffene während dieses Zeitraums als faktisch geduldet im Sinne des § 25b AufenthG anzusehen ist.

Die häusliche Gemeinschaft mit einem minderjährigen ledigen Kind setzt das tatsächliche Zusammenleben unter einer Wohnanschrift voraus. Ein Lebensmittelpunkt in der Form einer gemeinsamen Wohnung muss nachgewiesen sein.

Die Privilegierung in Gestalt einer nur sechsjährigen Mindestaufenthaltsdauer beschränkt sich nach dem Sinn und Zweck der Regelung zunächst auf Eltern, die mit ihren eigenen minderjährigen ledigen Kindern in häuslicher Gemeinschaft leben. Hierzu wird auf die Gesetzesbegründung zur gleichlautenden Regelung des § 104a Abs. 1 S. 1 AufenthG (BT-Drs. 16/5065, S. 201 f.) verwiesen, die als „ausschlaggebend“ für die Differenzierung zwischen dem sechs- und dem achtjährigen Aufenthalt den Umstand ansieht, dass „der Ausländer Kinder hat und mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt“ (vgl. auch BVerwG, 1 C 20.08, Urteil vom 25.08.2009).

Das Bestehen einer häuslichen Gemeinschaft kann unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des jeweiligen Einzelfalles im Falle der Trennung der Eltern ggfs. auch dann bejaht werden, wenn ein Elternteil, dessen Kind aufgrund der Trennung der Eltern nicht ständig bei ihm lebt, im Rahmen des ihm rechtlich möglichen Maßes tatsächlich Verantwortung für sein Kind übernimmt und häufigen Umgang mit diesem hat, der ein regelmäßiges Verweilen und Übernachten im Haushalt des Elternteils umfasst (so auch entschieden durch das BVerfG, 1 BvI 14/09, Beschluss vom 12.10.2010 zum Bestehen einer häuslichen Gemeinschaft i.S.d. § 116 Abs. 6 S.1. SGB X).

Die Privilegierung anderer Personen - außer der Eltern oder eines Elternteils - kommt darüber hinaus in Betracht, wenn sie mit einem minderjährigen Kind in häuslicher Gemeinschaft leben und für dieses sorgeberechtigt sind (z.B. Großelternteil oder Tante/Onkel).

2.3 Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland (fdGO)

Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss sich ausdrücklich und persönlich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennen, da es sich bei dem Bekenntnis nicht lediglich um eine formelle, sondern vielmehr eine materielle Erteilungsvoraussetzung handelt. Der oder dem Betroffenen wird ein aktives persönliches Bekenntnis zur fdGO abverlangt, woraus zwingend folgt, dass die oder der Betreffende den Inhalt des von ihr oder ihm abgegebenen Bekenntnisses verstanden hat und zumindest dessen Kerninhalte kennen muss (s. auch VGH BW, Urteil vom 20.02.2008 - 13 S 1169/07, BayVGH, Urteil vom 19.01.2012 – 5 B 11.732)). Der Wortlaut des § 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, 1. Halbs. AufenthG entspricht den Einbürgerungsvoraussetzungen des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 1. Halbs. Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) („...sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland bekennt...“). Entsprechend der Einbürgerungspraxis ist eine ausdrückliche Erklärung zu verlangen. Die Betroffenen sind im Rahmen der Antragstellung anhand des einschlägigen Merkblatts über den Inhalt und die Bedeutung der fdGO zu belehren. Das unterschriebene Bekenntnis ist zur Akte zu nehmen.

Liegen der Ausländerbehörde im Einzelfall Anhaltspunkte oder Erkenntnisse vor, dass sich die oder der Betroffene tatsächlich nicht zur fdGO bekennt oder hat sie aufgrund des Verhaltens der oder des potentiell Begünstigten begründbare Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Bekenntnisses, sind die Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste vor der Entscheidung über den Antrag gem. § 73 Abs. 2 AufenthG zu beteiligen.

Die nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2. Halbs. StAG geforderte Loyalitätserklärung („...und erklärt, dass er keine Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder verfolgt oder unterstützt hat,...“) ist nicht als Voraussetzung in § 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AufenthG normiert, so dass eine entsprechende Erklärung zwar abgegeben werden kann aber nicht zu verlangen ist.

Gefährdet die oder der potentiell Begünstigte die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, liegt ein zwingender Versagungsgrund gem. § 25b Abs. 2 Nr. 2 AufenthG vor. Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste, die zwar nicht den Tatbestand eines Ausweisungsinteresses im Sinne von § 54 Abs. 1 AufenthG erfüllen, aber Zweifel am Bekenntnis zur fdGO begründen, sind im Rahmen der Prüfung der Erteilungsvoraussetzung des § 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AufenthG zu berücksichtigen und zu bewerten.

Für unter 16jährige ledige Kinder, die in familiärer Lebensgemeinschaft mit begünstigten geduldeten Ausländerinnen und Ausländern leben, ist aus Altersgründen von der Anwendung des Verfahrens abzusehen. Fälle, in denen einer der Erteilung entgegenstehende Erkenntnisse vorliegen, sind hiervon jedoch nicht betroffen und den Sicherheitsbehörden ggfs. zur weiteren Bewertung zuzuleiten. § 25b Abs. 2 Nr. 2 AufenthG findet Anwendung.

2.4 Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet

Das Vorliegen der Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse ist von der Ausländerbehörde festzustellen.

Zur Beurteilung sind die Bestimmungen der Nummer 9.2.1.8 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz (AVV-AufenthG) entsprechend anzuwenden.

Danach werden die Kenntnisse i.d.R. nachgewiesen durch

1. den bundeseinheitlichen Test „Leben in Deutschland“ zum Orientierungskurs nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 Integrationsverordnung (IntV) oder
2. den Nachweis eines Abschlusses einer deutschen Hauptschule oder einer vergleichbaren oder höheren deutschen allgemeinbildenden Schule.

Der Nachweis ist danach auch geführt, wenn die Ausländerin oder der Ausländer mindestens einen Hauptschulabschluss nach dem Recht eines deutschen Bundeslandes erworben hat - z.B. auch nach erfolgreicher Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf. Auch die berufsbildenden Schulen ermöglichen den Erwerb schulischer Abschlüsse u.a. durch den Abschluss einer Berufsausbildung (hierzu s. auch Nds. Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO)).

Gemäß Nummer 9.2.2.1 AVV-AufenthG können Ausländerinnen und Ausländer, die am Integrationskurs nicht oder nicht erfolgreich teilgenommen haben, die Voraussetzungen auf andere Weise nachweisen. Sie können die Abschlusstests des Integrationskurses auf freiwilliger Basis ablegen, um den Nachweis der Grundkenntnisse zu erbringen. Die Teilnahme wird grds. als Selbstzahler erfolgen müssen, da ein Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs nach § 44 AufenthG erst nach Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25b AufenthG besteht.

Die Voraussetzungen können - immer unter Berücksichtigung der persönlichen Umstände der oder des Betroffenen - insbesondere auch wie folgt nachgewiesen werden:

1. Teilnahme und Bestehen eines Einbürgerungstests i.S.d. § 10 Abs. 5 StAG.

2. Die Ausländerbehörde führt selbst eine Testmöglichkeit im Sinne des Tests „Leben in Deutschland“ durch, indem sie eine eigene Auswahl von 33 Fragen zusammenstellt und der Ausländerin oder dem Ausländer diese als Test vorlegt (Fragenkatalog steht im Internet auf der Seite des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zur Verfügung). Der Test ist bestanden, wenn mindestens 15 Fragen richtig beantwortet werden. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass im Rahmen des § 25b AufenthG lediglich hinreichende mündliche – und nicht schriftliche – Deutschkenntnisse gefordert werden, kann dieser Test auch vor Ort im Rahmen einer persönlichen Vorsprache in Form eines Alltagsgesprächs durchgeführt werden, um sich auf objektiver Grundlage vom Vorliegen der Grundkenntnisse überzeugen zu können.

Können die erforderlichen Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse nicht nachgewiesen werden, ist zu prüfen, ob nach Nummer 2.9 ausnahmsweise vom Vorliegen dieser Voraussetzungen abgesehen werden kann.

2.5 Überwiegende Lebensunterhaltssicherung

Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass es für Geduldete aufgrund ihres ungesicherten aufenthaltsrechtlichen Status schwieriger sein kann, einen Arbeitsplatz zu finden, ist es ausreichend, wenn der Lebensunterhalt zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt überwiegend durch Erwerbstätigkeit gesichert werden kann oder bei der Betrachtung der bisherigen Schul-, Ausbildungs-, Einkommens- sowie familiären Lebenssituation der Ausländerin oder des Ausländers zu erwarten ist, dass sie oder er seinen Lebensunterhalt im Sinne von § 2 Abs. 3 AufenthG sichern wird (vgl. Gesetzesbegründung, BT-Drs. 18/4097, S. 43).

Die geduldete Ausländerin bzw. der geduldete Ausländer muss ihren bzw. seinen Lebensunterhalt durch eigene Erwerbstätigkeit überwiegend selbst sichern. Die Abgabe einer Verpflichtungserklärung gem. § 68 AufenthG oder andere Einnahmen (z.B. Mieteinnahmen) oder Zuwendungen (z.B. Unterhaltsleistungen) sind nicht ausreichend, da die eigenverantwortliche Sicherung des Lebensunterhalts zu den Grundvoraussetzungen für eine nachhaltige Integration gehört, die von der Ausländerin bzw. dem Ausländer anzustreben ist (s. Gesetzesbegründung) und die im Rahmen des § 25b AufenthG honoriert werden soll.

In Anlehnung an § 104a Abs. 5 AufenthG (und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften), der die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach dem 31.12.2009 als Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG u.a. dann vorsah, wenn der

Lebensunterhalt bis dahin überwiegend durch Erwerbstätigkeit gesichert war, kann eine überwiegende Lebensunterhaltssicherung dann angenommen werden, wenn das Einkommen aus eigenen Mitteln insgesamt überwiegt (Nummer 104a.5.3 AVV-AufenthG). Der Lebensunterhalt gilt danach dann als überwiegend gesichert, wenn er einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes zu mehr als 50 % ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert werden kann.

Die Fähigkeit zur Bestreitung des überwiegenden Lebensunterhalts darf nicht nur vorübergehend sein (zu befristeten Arbeitsverträgen siehe auch Nummer 2.3.3 AVV-AufenthG).

Bezugspunkt für die Lebensunterhaltssicherung ist die Bedarfsgemeinschaft (siehe auch Nummer 9.2.1.2 i.V.m. 2.3.2 ff AVV-AufenthG.).

Die mit der oder dem nach § 25b AufenthG Begünstigten in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden Familienmitglieder i.S.d. § 25b Abs. 4 AufenthG erfüllen die Voraussetzung der überwiegenden Lebensunterhaltssicherung auch dann, wenn nur ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft – in diesem Fall der nach § 25b Abs. 1 AufenthG Stammberechtigte – ein entsprechendes Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt (s. Gesetzesbegründung).

Bei Kindergeldbezug muss der Lebensunterhalt auch ohne Hinzurechnen des Kindergeldes überwiegend durch Erwerbstätigkeit gesichert sein.

Im Fall der überwiegenden Lebensunterhaltssicherung kommt es auf eine positive Prognoseentscheidung zur vollständigen Lebensunterhaltssicherung nicht an (vgl. OVG Hamburg, Beschluss vom 19.05.2017, Az.: 1 Bs 207/16).

Wird der Lebensunterhalt derzeit noch nicht überwiegend oder gar nicht durch eigene Erwerbstätigkeit gesichert, ist im Rahmen einer Prognoseentscheidung zu prüfen, ob bei (rückschauender) Betrachtung der bisherigen Schul-, Ausbildungs-, Einkommens- sowie der familiären Lebenssituation zu erwarten ist, dass die oder der Betroffene ihren oder seinen Lebensunterhalt im Sinne des § 2 Abs. 3 AufenthG zukünftig dauerhaft selbst sichern wird. Prognosemaßstab ist in diesem Fall die vollständige Lebensunterhaltssicherung i.S.d. § 2 Abs. 3 AufenthG.

Eine positive Prognoseentscheidung kann danach in der Regel z.B. dann getroffen werden, wenn ein erfolgreicher Schul- oder Ausbildungsabschluss zu erwarten ist (zum vorübergehenden Bezug von Sozialleistungen bei Auszubildenden s. auch § 25b Satz 3 Nr. 1 AufenthG). Dies kann zum Beispiel durch Vorlage von Zeugnissen oder einer Stellungnahme der Schule oder des Ausbildungsbetriebs glaubhaft gemacht werden, wenn aufgrund des vorhandenen Schul- oder Ausbildungsabschlusses ein erfolgreicher Eintritt in

das Berufsleben absehbar ist. Gleiches gilt, wenn die oder der Betroffene bereits in der Vergangenheit erwerbstätig war und sich intensiv und erfolgversprechend um die Aufnahme einer neuen Erwerbstätigkeit bemüht. Auch ein vorliegendes belastbares Arbeitsplatzangebot wird eine positive Prognose stützen, wenn die beabsichtigte Arbeitsaufnahme nicht nur vorübergehend ist. Aus der familiären Lebenssituation kann sich z.B. dann eine positive Prognose ergeben, wenn ein unterhaltsberechtigtes Mitglied (der Bedarfsgemeinschaft) in absehbarer Zeit eigenes ausreichendes Einkommen erzielt und damit der Lebensunterhalt der Bedarfsgemeinschaft durch das zur Verfügung stehende Einkommen gesichert werden kann. Auch Fälle, in denen Eltern ihren Lebensunterhalt zunächst nicht sichern, weil sie (noch) zu Unterhaltszahlungen an - außerhalb der Bedarfsgemeinschaft lebende - volljährige Kinder in der Ausbildung verpflichtet wären, können eine positive Prognose rechtfertigen.

Insbesondere die Kenntnisse der deutschen Sprache, das soziale Umfeld, das Vorhandensein eines festen Wohnsitzes und auch das Lebensalter der Ausländerin oder des Ausländers sind in die Prognoseentscheidung mit einzubeziehen.

Der Bezug von Kindergeld ist im Fall der Prognoseentscheidung unschädlich (§ 2 Abs. 3 AufenthG) und daher zu berücksichtigen.

Auch der Bezug von Wohngeld ist unschädlich, allerdings muss der Lebensunterhalt dann auch ohne Hinzurechnen des Wohngeldes (im Falle der überwiegenden Lebensunterhaltssicherung: überwiegend) gesichert sein (s. Gesetzesbegründung, S. 43).

Wenn anhand der Erwerbsbiographie keine ausreichenden Bemühungen zur Erzielung von Erwerbseinkommen erkennbar sind, liegen keine ausreichenden Integrationsleistungen vor, die eine positive Prognoseentscheidung stützen. Als fehlende Bemühungen können auch dauerhaft fehlende Bemühungen zur Beseitigung des Beschäftigungsverbots nach § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 2 AufenthG angesehen werden, wenn auch im Übrigen aufgrund des aktuellen Verhaltens der oder des Betroffenen davon ausgegangen werden muss, dass der Lebensunterhalt auch nach Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis nicht gesichert wird.

2.6 Ausnahmen von der Lebensunterhaltssicherung

Ein vorübergehender Leistungsbezug gem. § 25b Abs. 1 Satz 3 AufenthG ist in der Regel immer dann unschädlich, wenn einer der vier über § 25b Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1 bis 4 AufenthG privilegierten Lebenssachverhalte für den Bezug ursächlich ist. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis kann bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen nur in atypischen Fällen versagt werden, sofern die oder der Betroffene die Erteilungsvoraussetzungen im Übrigen erfüllt.

Ob ein nur vorübergehender unschädlicher Leistungsbezug im Sinne des § 25b Abs. 1 Satz 3 AufenthG vorliegt, ist unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls - insbesondere auch im Hinblick auf die tatsächlich bestehenden Möglichkeiten der Aufnahme einer (Teilzeit)Beschäftigung (z.B. zeitlicher Umfang der Pflege) - zu bewerten. Ein Leistungsbezug ist in der Regel dann unschädlich, wenn er in einer der unter § 25b Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1 bis 4 AufenthG beschriebenen Fallkonstellationen begründet liegt und ausschließlich aufgrund dieser persönlichen Umstände vorübergehend Leistungen bezogen werden: Das Studium, die Ausbildung, die minderjährigen Kinder, die unzumutbare Arbeitsaufnahme oder die Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen muss also für den derzeitigen Leistungsbezug ursächlich sein.

Die Ausnahmeregelungen berücksichtigen, dass aufgrund bestimmter Fallkonstellationen die (überwiegende) Sicherung des Lebensunterhalts erschwert sein kann.

Da es danach immer auf die individuellen Umstände ankommt, die die Betroffenen an der (überwiegenden) Sicherung des Lebensunterhalts hindern, ist der unbestimmte Rechtsbegriff „vorübergehend“ unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls auszulegen und zu bewerten. Ein vorübergehender unschädlicher Leistungsbezug kann danach auch dann vorliegen, wenn zu erwarten ist, dass der Leistungsbezug, z.B. aufgrund der im Rahmen der Bedarfsgemeinschaft einzubeziehenden minderjährigen/unterhaltspflichtigen Kinder oder der anhaltenden Pflegebedürftigkeit eines Angehörigen und der damit einhergehenden reduzierten Erwerbstätigkeit, mehrere Jahre andauern wird.

Erfolgt der Bezug von öffentlichen Leistungen dauerhaft oder auf unabsehbare Zeit, liegt ein vorübergehender unschädlicher Leistungsbezug nicht mehr vor.

2.6.1 Studierende/ Auszubildende

Hinsichtlich der Ausnahmeregelung unter § 25b Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 AufenthG (Studierende/ Auszubildende) sind die Ausführungen unter Nummer 104a.6.1 AVV-AufenthG zum – hinsichtlich der Auszubildenden – wortgleichen § 104a Abs. 6 Nr. 1 AufenthG entsprechend anzuwenden. Die Regelung gilt danach insbesondere für

- staatlich anerkannte Ausbildungsberufe, wenn die Ausbildung betrieblich oder außerbetrieblich durchgeführt und ein dafür vorgeschriebener Ausbildungsvertrag abgeschlossen wird,
- außerhalb des dualen Ausbildungssystems an Berufsfachschulen und anderen Schulformen durchzuführende voll qualifizierende Berufsausbildungen, die mit einem beruflichen Abschluss enden,

- staatlich geförderte Berufsvorbereitungsmaßnahmen, die nach dem SGB III und dem BBiG darauf abzielen, lernbeeinträchtigten und sozial benachteiligten Jugendlichen Ausbildungsreife zu vermitteln,
- Freiwilligendienste, wie der Bundesfreiwilligendienst (vgl. § 3 BFDG) oder das freiwillige soziale bzw. ökologische Jahr, welche der Vermittlung sozialer, kultureller und interkultureller Kompetenzen dienen (vgl. § 4 Abs. 1 BFDG und § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 JFDG),
- Berufsvorbereitungs- oder Berufsgrundbildungsjahr,
- die betriebliche Einstiegsqualifizierung nach der Richtlinie zur Durchführung des Sonderprogramms Einstiegsqualifizierung Jugendlicher (EQJ-Programm),
- Schüler an Oberstufen der allgemeinbildenden Schulen.

Ein unschädlicher vorübergehender Leistungsbezug bei Studierenden ist dann gegeben, wenn das Studium ordnungsgemäß betrieben wird und zu erwarten ist, dass dieses erfolgreich beendet wird (vgl. auch Nummer 104a.6.1 AVV-AufenthG).

Soweit diese Jugendlichen, Heranwachsenden oder jungen Erwachsenen noch im Rahmen der Bedarfsgemeinschaft zu berücksichtigen sind und die Eltern daher ihren Lebensunterhalt nicht (überwiegend) sichern, ist § 25b Abs. 1 S. 3 Nr. 1 AufenthG dahingehend anzuwenden, dass die Studierenden oder Auszubildenden bei der Berechnung des (überwiegenden) Lebensunterhalts der Bedarfsgemeinschaft außer Betracht bleiben (vgl. auch Nummer 104a.6.1, letzter Satz, AVV-AufenthG). Die Anwendung des § 25b Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 AufenthG bleibt hiervon unberührt.

2.6.2 Familien mit minderjährigen Kindern

Die Ausführungen unter Nummer 104a.6.2 AVV-AufenthG sind – soweit es sich hierbei um minderjährige Kinder handelt – anzuwenden. Danach muss sich der Bezug der ergänzenden Leistungen in den minderjährigen Kindern begründen. Hierbei darf insbesondere aber auch nicht unberücksichtigt bleiben, dass die Eltern oder ein Elternteil aufgrund der Kinder evtl. nicht mehr in vollem Umfang erwerbstätig sind und daher insgesamt auch nur ein geringeres Einkommen zur Verfügung steht.

2.6.3 Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern

Die Ausführungen unter Nummer 104a.6.2 AVV-AufenthG – soweit es sich hierbei um minderjährige Kinder handelt – und Nummer 104a.6.3 AVV-AufenthG sind anzuwenden. Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit ist in der Regel dann zumutbar, wenn das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat und seine Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege i.S.d. Vorschriften des SGB VIII oder auf sonstige Weise sichergestellt ist (s. § 10 Absatz 1 Nummer 3 SGB II).

2.6.4 Pflegebedürftige Angehörige

Zu den nahen Angehörigen i.S.d. § 25b Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 AufenthG zählen die unter § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz (PflegeZG) aufgeführten Personen, insbesondere der Ehegatte, der Lebenspartner, die Eltern, Geschwister sowie die Kinder, wobei für die Bestimmung des Näheverhältnisses die konkrete familiäre Situation zu betrachten ist (vgl. auch Gesetzesbegründung BT-Drs. 18/4097, S. 43).

Zur Frage der Pflegebedürftigkeit kann auf die Definition des § 7 Abs. 4 PflegeZG zurückgegriffen werden. Danach sind im Sinne dieses Gesetzes Personen pflegebedürftig, die die Voraussetzungen nach den §§ 14 und 15 SGB XI erfüllen.

2.7 Sprachkenntnisse

Potentiell Anspruchsberechtigte müssen über hinreichende mündliche Deutschkenntnisse im Sinne des Niveaus A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügen.

Dies beinhaltet die unter Nummer 104a.1.2 AVV-AufenthG aufgeführten sprachlichen Fähigkeiten.

Das Vorliegen der erforderlichen Sprachkenntnisse ist von der Ausländerbehörde im jeweiligen Einzelfall festzustellen.

Die erforderlichen Sprachkenntnisse sind in der Regel durch einen erfolgreich absolvierten Sprachkurs oder durch ein Sprachzertifikat nachzuweisen.

Die Vorlage eines entsprechenden Zertifikats ist jedoch keine notwendige, sondern nur eine hinreichende Voraussetzung für den Nachweis der entsprechenden Sprachkompetenz. Entscheidend ist, dass die entsprechenden Sprachkenntnisse tatsächlich vorliegen (BVerwG, Urteil vom 29.11.2012, 10 C 11.12).

Verfügt die Ausländerin oder der Ausländer nach der in einem persönlichen Gespräch gewonnenen Überzeugung der Ausländerbehörde offensichtlich über die erforderlichen Sprachkenntnisse, ist die Vorlage eines Sprachzertifikats nicht erforderlich (vgl. auch Nummer 9.2.1.7 ff. AVV-AufenthG zum Nachweis von Sprachkenntnissen). Der Nachweis liegt auch dann vor, wenn bisher einfache Gespräche bei der Ausländerbehörde ohne Zuhilfenahme eines Dolmetschers auf Deutsch geführt werden konnten.

Schulzeugnisse, Schulabschlüsse, der berufliche Werdegang, etc. können im Rahmen der Einzelfallprüfung mit einbezogen werden.

Hinreichende deutsche Sprachkenntnisse sind in der Regel bereits dann nachgewiesen, wenn die oder der Betroffene vier Jahre eine deutschsprachige Schule mit Erfolg besucht hat

(Versetzung in die nächsthöhere Klasse) oder ein Hauptschulabschluss oder wenigstens gleichwertiger deutscher Schulabschluss erworben wurde oder eine Versetzung in die zehnte Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule erfolgt ist (vgl. Nummer 9.2.1.7 AVV-AufenthG zum Nachweis – höherwertiger – ausreichender deutscher Sprachkenntnisse). Auch mit dem erfolgreichen Abschluss einer deutschen Berufsausbildung sind hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachgewiesen.

Bestehende Zweifel am Vorhandensein hinreichender mündlicher Sprachkenntnisse können im Rahmen eines persönlichen Gesprächs ausgeräumt werden. Dies gilt auch, wenn Zweifel bestehen, dass die tatsächlichen Sprachkenntnisse den durch Vorlage eines Zertifikats attestierten Sprachkenntnissen entsprechen. Sofern danach keine hinreichenden mündlichen Sprachkenntnisse vorliegen, ist dies nachvollziehbar und aktenkundig festzustellen.

Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist kein Nachweis der Deutschkenntnisse erforderlich (vgl. Gesetzesbegründung BT-Drs. 18/4097, S. 44). Die Vorlage des letzten Zeugnisses oder der Nachweis über einen Kindertagesstättenbesuch ist ausreichend.

2.8 Tatsächlicher Schulbesuch

Die nachhaltige Erfüllung der Schulpflicht stellt eine wesentliche Voraussetzung für eine Erfolg versprechende sprachliche und soziale Integration in die hiesigen Lebensverhältnisse dar (Nds. OVG, Beschluss vom 24.03.2009), deren Einhaltung als zentraler Baustein unserer Gesellschaftsordnung sowohl gegenüber den verantwortlichen Sorgeberechtigten als auch den schulpflichtigen Kindern als wesentliches (bildungsbezogenes) Integrationsmerkmal zu fordern ist.

Geduldete Ausländerinnen oder Ausländer, die mit ihrem minderjährigen ledigen – schulpflichtigen – Kind in häuslicher Gemeinschaft leben (im Falle der Trennung der Eltern siehe auch Nummer 2.2 vorletzter Absatz), haben dessen tatsächlichen Schulbesuch durch Vorlage der Zeugnisse – mindestens des letzten Jahres – und einer Bescheinigung der Schule nachzuweisen. Entsprechendes gilt für Geduldete, die selbst nicht Elternteil sind, aber für ein mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebendes minderjähriges Kind sorgeberechtigt sind.

Mangelhafte Schulleistungen sind in diesem Zusammenhang kein Ausschlusskriterium.

Wird der Schulbesuch nicht nachgewiesen oder sind erhebliche unentschuldigte Fehlzeiten festzustellen, sind sowohl die sorgeberechtigten geduldeten Ausländer als auch die betroffenen Kinder in der Regel von einer Begünstigung ausgeschlossen. Unentschuldigte Fehlzeiten sind in der Regel erheblich, wenn das schulpflichtige Kind während eines Schuljahres nicht nur an einzelnen, wenigen Tagen unentschuldigt dem Schulunterricht ferngeblieben ist (vgl. Nds. OVG, Beschluss vom 24.03.2009, 10 LA 377/08).

Das schulpflichtige Kind muss sowohl in den vergangenen Schuljahren als auch in dem laufenden Schuljahr seiner Schulpflicht genügt haben. Auch in der Vergangenheit liegende erhebliche unentschuldigte Fehlzeiten sind im Einzelfall zu bewerten und im Rahmen der Gesamtbetrachtung zu berücksichtigen (vgl. Nummer 4); dies entspricht dem Sinn und Zweck der Bleiberechtsregelung, nur nachhaltige Integrationsleistungen – zu denen auch die konsequente Einhaltung der Schulpflicht zählt – zu honorieren. Weitere Zeugnisse – ggfs. für den gesamten Zeitraum zwischen Beginn und Ende des schulpflichtigen Alters – können deshalb angefordert werden, wenn für die Vergangenheit der begründete Verdacht einer erheblichen Schulpflichtverletzung besteht.

2.9 Ausnahmen wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder aus Altersgründen

Eine fehlende eigene (überwiegende) Lebensunterhaltssicherung und unzureichende mündliche Deutschkenntnisse sind gem. § 25b Abs. 3 AufenthG unschädlich, wenn die Betroffenen sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder aus Altersgründen nicht erfüllen können.

Ob Gründe für eine Ausnahme nach § 25b Abs. 3 AufenthG vorliegen, ist im jeweiligen konkreten Einzelfall zu prüfen. Nicht jede Krankheit oder Behinderung führt zum Ausschluss der genannten Voraussetzungen, sondern nur diejenigen, die die Ausländerin oder den Ausländer an der Erlangung der Kenntnisse hindern bzw. einer eigenständigen (überwiegenden) Lebensunterhaltssicherung entgegenstehen (s. auch Nummer 9.2.2.2.1 AVV-AufenthG).

Ob aus Altersgründen eine Ausnahmemöglichkeit besteht, ist im Rahmen einer einzelfallbezogenen Prüfung zu entscheiden. Auf eine pauschale Altersangabe wird verzichtet, da hierbei immer die maßgeblichen Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu berücksichtigen sind. Ein alleiniges Abstellen auf das derzeitige Alter der oder des Betroffenen und ihre oder seine derzeitigen persönlichen Fähigkeiten und Möglichkeiten kann dann zu einer unsachgemäßen Entscheidung führen, wenn sich die oder der Betroffene bereits lange Zeit im Bundesgebiet aufhält und ihr oder ihm ein Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse in den zurückliegenden Zeiten seines Aufenthaltes im Bundesgebiet durchaus möglich und zumutbar gewesen wäre, diesbezüglich aber keinerlei Anstrengungen und Bemühungen gezeigt wurden. Denn begünstigt werden sollen nur die geduldeten Ausländerinnen und Ausländer, die sich während ihres langjährigen Aufenthaltes im Bundesgebiet nachhaltig integriert haben. Der Gesetzgeber hat im Rahmen des § 25b Abs. 3 AufenthG dabei berücksichtigt, dass bestimmten Integrationsvoraussetzungen durch sehr junge oder ältere Menschen nicht erfüllt werden können. Diese Personen sollen aufgrund ihres Alters nicht benachteiligt werden, wenn

allein ihr Alter dafür ursächlich ist, dass bestimmte Integrationsvoraussetzungen nicht erfüllt werden können.

Die Prüfung, ob im Übrigen eine nachhaltige Integration in die hiesigen Lebensverhältnisse erfolgt ist, wird durch die Anwendung des § 25b Abs. 3 AufenthG nicht berührt. Eine Versagung des Aufenthaltstitels kann auch in diesen Fällen dann ausnahmsweise nach § 25b Abs. 1 Satz 2 AufenthG gerechtfertigt sein, wenn im Rahmen der Gesamtbetrachtung aufgrund des bisherigen Verhaltens der oder des Betroffenen die Annahme einer nachhaltigen Integration wiederlegt ist.

Sofern Betroffene weitere, nicht in § 25b Abs. 3 AufenthG genannte Voraussetzungen, aktuell wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder aus Altersgründen – betrifft insbesondere auch noch nicht schulpflichtige oder junge minderjährige Kinder – nicht erfüllen können, schließt dies eine Begünstigung nicht aus. Nummer 4 Absatz 4 ist zu beachten.

3. Versagungsgründe

3.1 Falsche Angaben, Täuschung und fehlende Mitwirkung

Der Versagungsgrund des § 25b Abs. 2 Nr. 1 AufenthG ist bereits aufgrund der Formulierung der Norm nur auf die Fälle anwendbar, in denen die Ausländerin oder der Ausländer aktuell – derzeit noch andauernd – die Aufenthaltsbeendigung durch vorsätzliche falsche Angaben, durch Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder Nichterfüllung zumutbarer Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert.

Gibt es unabhängig vom Verhalten der oder des Betroffenen Gründe, die einer Abschiebung entgegenstehen, fehlt es an der Ursächlichkeit der auf einer Täuschungshandlung oder fehlenden Mitwirkung beruhenden Unmöglichkeit einer Aufenthaltsbeendigung. So ist etwa dann nicht von einer ursächlichen Verzögerung oder Behinderung auszugehen, wenn eine Ausländerin oder ein Ausländer zwar eine wesentliche Urkunde vernichtet hat, aber wegen einer auf Erkrankung oder familiärer Beziehung beruhenden rechtlichen Unmöglichkeit der Abschiebung auch unabhängig davon nicht abgeschoben werden kann.

Liegen die Voraussetzungen gem. § 25b Abs. 2 Nr. 1 AufenthG vor, ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zwingend zu versagen.

Für in der Vergangenheit liegendes Fehlverhalten greift der zwingende Versagungsgrund nicht. Dies bedeutet jedoch nicht, dass jedes in der Vergangenheit gezeigte Fehlverhalten außer Betracht zu bleiben hat. Eine Berücksichtigung ist in Ausnahmefällen, jedoch nur unter Beachtung von Nummer 4, 6. Absatz, möglich.

3.2 (Besonders) schwerwiegendes Ausweisungsinteresse

Ein Versagungsgrund gem. § 25b Abs. 2 Nr. 2 AufenthG liegt dann vor, wenn ein Ausweisungsinteresse im Sinne von § 54 Abs. 1 oder Abs. 2 Nrn. 1 und 2 AufenthG besteht.

Mit dem Gesetz zur erleichterten Ausweisung von straffälligen Ausländern und zum erweiterten Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung bei straffälligen Asylbewerbern vom 11.03.2016 wurde mit Wirkung vom 17.03.2016 ein zusätzliches besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse in § 54 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG und ein zusätzliches schwerwiegendes Ausweisungsinteresse in § 54 Abs. 2 Nr. 1a AufenthG normiert, wenn Straftaten gegen höchstpersönliche Rechtsgüter (das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung oder das Eigentum) vorliegen oder wenn Vollstreckungsbeamte betroffen sind. Ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs. 2 Nr. 1a AufenthG liegt in diesen Fällen nach der Neuregelung schon bei jeder rechtskräftigen Verurteilung zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe – unabhängig von einem Mindeststrafmaß – vor. Dies gilt unabhängig davon, ob die Freiheits- oder Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt worden ist.

Die gesetzlichen Änderungen im Ausweisungsrecht wurden im Rahmen des § 25b AufenthG bisher nicht berücksichtigt.

Liegen im Einzelfall entsprechende Verurteilungen vor, sind diese daher im Rahmen der einzelfallbezogenen Prüfung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG zu berücksichtigen und zu bewerten, da nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG die Titelerteilung nach § 25b AufenthG in der Regel voraussetzt, dass kein Ausweisungsinteresse besteht.

Unter Berücksichtigung der Entscheidung des Gesetzgebers, in den Fällen des Ausweisungsinteresses im Sinne von § 54 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 und 2 AufenthG einen zwingenden Versagungsgrund festzustellen und im Hinblick auf die durch den Gesetzgeber durch die Einordnung der o.g. Straftatbestände unter die Ausweisungstatbestände des § 54 Abs. 1 Nr. 1a und § 54 Abs. 2 Nr. 1a AufenthG vorgenommenen Gewichtung der ausweisungsrechtlichen Schwere dieser Straftaten kommt ein Absehen von der Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG gem. § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG nicht in Betracht.

Liegen die Voraussetzungen gem. § 25b Abs. 2 Nr. 2 AufenthG vor, ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zwingend zu versagen.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass strafrechtliche Verstöße unterhalb der o.g. Strafbarkeitsschwelle außer Betracht zu bleiben haben. Hierzu siehe Nummer 4 letzter Absatz.

Die Tilgungsfristen und das Verwertungsverbot gem. § 51 Abs. 1 i.V.m. § 46 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) sind zu beachten.

4. Regelmäßig anzunehmende Integration, Ausnahmen

Liegen die in § 25b Abs. 1 S. 2 AufenthG genannten Voraussetzungen und kein Versagungsgrund nach Absatz 2 vor, ist regelmäßig von einer nachhaltigen Integration auszugehen.

Die Formulierung „setzt regelmäßig voraus“ lässt es zu, dass unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls auch dann von einer nachhaltigen Integration ausgegangen werden kann, wenn einzelne Voraussetzungen – so auch die geforderte Aufenthaltszeit von sechs bzw. acht Jahren - ggfs. noch nicht erfüllt werden, z.B. aber andere Integrationsleistungen von vergleichbarem Gewicht vorliegen. Im Rahmen der Gesetzesbegründung wird hierzu beispielhaft auf ein herausgehobenes soziales Engagement hingewiesen. Ob Integrationsleistungen von vergleichbarem Gewicht vorliegen, ist unter Berücksichtigung der individuellen Möglichkeiten und Verhältnisse der geduldeten Ausländerin oder des geduldeten Ausländers im jeweiligen Einzelfall zu prüfen. Auch eine besondere - also über den Regelfall hinausgehende - berufliche Integration kann im Einzelfall ausnahmsweise eine Begünstigung rechtfertigen.

Selbst wenn keine gleichwertigen Integrationsleistungen vorliegen, schließt dies eine Begünstigung nicht zwingend aus. Ausnahmen vom Vorliegen einzelner Integrationsvoraussetzungen können in begründeten Einzelfällen zugelassen werden („setzt regelmäßig voraus“). Ob eine Ausnahme möglich ist, ist im Rahmen einer Gesamtschau aller Umstände des konkreten Einzelfalls unter Berücksichtigung der Intention des Gesetzgebers, nachhaltig integrierten geduldeten Personen, die sich seit mindestens sechs oder acht Jahren im Bundesgebiet aufhalten, eine langfristige Aufenthaltsperspektive zu gewähren, zu entscheiden. So kann z.B. trotz erheblicher unentschuldigter Fehlzeiten der minderjährigen ledigen schulpflichtigen Kinder in der Schule dann noch eine nachhaltige Integration der Eltern gegeben sein, sofern die übrigen Integrationsleistungen die erheblichen unentschuldigten Fehlzeiten der Kinder überwiegen und die Eltern ihren erzieherischen Pflichten – soweit erkennbar – nachgekommen sind.

§ 25b Absatz 3 AufenthG sieht bereits Ausnahmen vom Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung sowie des Sprachnachweiserfordernisses für Personen vor, die diese wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder aus Altersgründen nicht erfüllen können. Weitergehende Ausnahmeregelungen – wie z.B. unter § 9 Abs. 2 S. 3 ff. AufenthG hinsichtlich des Nachweises der Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet – sind in § 25b AufenthG nicht ausdrücklich aufgeführt, jedoch bei Vorliegen atypischer Umstände möglich („setzt regelmäßig voraus“). Soweit es für die Betroffenen aufgrund des Vorliegens persönlicher Erschwernisse bzw. aus Altersgründen im Ausnahmefall – über die in § 25b Abs.

3 AufenthG genannten Fälle hinaus – unmöglich oder unzumutbar ist, einzelne Integrationsvoraussetzungen nach § 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 5 AufenthG zu erfüllen, kann dies im Rahmen der Gesamtbewertung zu Gunsten der oder des Betroffenen berücksichtigt werden (s. auch Nds. OVG, U. v. 08.02.18 – 13 LB 43/17), wenn trotzdem – unter Berücksichtigung der individuellen Situation – von einer nachhaltigen Integration ausgegangen werden kann und die Versagung des Aufenthaltsrechts in dem jeweiligen Einzelfall unbillig wäre. Soweit es aufgrund der dargestellten Gesamtumstände erforderlich ist, sind Ausnahmen einzelfallabhängig zu prüfen. Die Nummern 9.2.2.2.1 und 9.2.2.2.2 AVV-AufenthG sind ergänzend heranzuziehen.

Ob ein Ausnahmefall von der regelmäßig anzunehmenden Integration vorliegt, beurteilt sich - anders als im Fall von § 5 Abs. 1 AufenthG - allein danach, ob besondere, atypische Umstände vorliegen, die das sonst ausschlaggebende Gewicht der Regelung des § 25b Abs. 1 Satz 2 AufenthG beseitigen. Maßgebend ist somit, ob die bei Vorliegen der Maßgaben von Satz 2 Nrn. 1 bis 5 eingreifende Regelvermutung der nachhaltigen Integration widerlegt ist, weil im Einzelfall Integrationsdefizite festzustellen sind, die dazu führen, dass den erzielten Integrationsleistungen bei wertender Gesamtbetrachtung ein geringeres Gewicht zukommt.

Ein Ausnahmefall von der regelmäßig anzunehmenden Integration kann trotz Vorliegens der Voraussetzungen dann vorliegen, wenn der Einzelfall durch so besondere atypische Umstände oder Geschehensabläufe geprägt ist, die eine Begünstigung nach § 25b AufenthG grob rechtsmissbräuchlich erscheinen lassen. Dies kann z.B. dann der Fall sein, wenn die geforderten Aufenthaltszeiten nur deshalb erreicht wurden, weil die Ausländerin oder der Ausländer in erheblichem Maße über seine Identität getäuscht oder die Aufenthaltsbeendigung anderweitig verhindert hat und die Täuschungshandlung oder fehlende Mitwirkung nach ihrer Art oder Dauer so bedeutsam sind, dass sie das Gewicht der nach § 25b Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 5 AufenthG relevanten Integrationsleistungen für die hier maßgebliche Annahme der nachhaltigen Integration beseitigen (OVG Nordrhein-Westfalen, 21.07.2015-18 B 486/14).

Unter den gleichen Gesichtspunkten sind auch Fälle zu prüfen und zu bewerten, in denen unter Vorspiegelung falscher Tatsachen ein Aufenthaltsrecht erwirkt und aufgrund dessen die geforderte Aufenthaltszeit erreicht wurde.

In der Vergangenheit liegende Täuschungshandlungen können jedoch, auch wenn diese für die lange Aufenthaltsdauer allein ursächlich gewesen sind, im Rahmen der Gesamtbetrachtung und -bewertung des Einzelfalls dann unbeachtlich sein, wenn die Ausländerin oder der Ausländer ihre oder seine wahre Identität von sich aus offenbart und aktiv an der Beschaffung von Identitätsnachweisen mitgewirkt hat („tätige Reue“, vgl. Gesetzesbegründung).

Auch erhebliche strafrechtliche Verstöße unterhalb der Strafbarkeitsschwelle des § 25b Abs. 2 Nr. 2 AufenthG können die Regelannahme einer nachhaltigen Integration widerlegen, siehe hierzu Nummer 5.

5. Regelerteilungsvoraussetzungen § 5 AufenthG

Die allgemeinen Regelerteilungsvoraussetzungen gemäß § 5 AufenthG finden auch im Rahmen des § 25b AufenthG grundsätzlich Anwendung. Es sind allerdings Einschränkungen zu beachten:

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG (Lebensunterhaltssicherung) findet bereits nach § 25 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AufenthG keine Anwendung und auch darüber hinaus kann die Aufenthaltserlaubnis unter bestimmten Voraussetzungen trotz Bezugs von Sozialleistungen (§ 25b Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 AufenthG) erteilt werden (siehe Nummern 2.6 und 2.9). Ein weiteres Absehen von der Lebensunterhaltssicherung über die in § 25b AufenthG normierten Fälle kommt nicht in Betracht.

Die Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG (Klärung der Identität und Staatsangehörigkeit) findet auch bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG Anwendung. Allerdings führt § 25b Abs. 2 Nr. 1 AufenthG gegenüber § 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG insofern zu einer Verschärfung, als in Fällen, in denen die Abschiebung aufgrund vorsätzlicher Falschangaben oder Täuschungshandlungen oder Nichterfüllung zumutbarer Mitwirkungshandlungen ausgesetzt ist, die Erteilung zwingend zu versagen ist (siehe auch Nummer 3.1).

Die Erteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG, wonach kein Ausweisungsinteresse vorliegen darf, findet nur eingeschränkt Anwendung, da die spezielleren Voraussetzungen des § 25 b Abs. 2 Nr. 2 AufenthG großzügiger gefasst sind. Die Aufenthaltserlaubnis soll nach § 25b Absatz 2 Nr. 2 nur bei besonders schwerwiegenden Verstößen ausgeschlossen sein (siehe Nummer 3.2).

Aus dem Nichtvorliegen gravierender Straffälligkeit i.S.d. des § 25b Abs. 2 Nr. 2 AufenthG kann im Umkehrschluss jedoch nicht geschlossen werden, dass bei straffällig gewordenen Ausländerinnen oder Ausländern bis zu der genannten Strafbarkeitsschwelle in jedem Fall eine – gesetzlich normierte – Ausnahme von der Regel des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG vorliegt. Nach § 5 Abs. 1 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG können auch Ausweisungsinteressen gemäß § 54 Abs. 2 Nrn. 3 bis 9 der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis entgegen stehen, wobei von der Anwendung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG abgesehen werden kann. Hierbei ist zu beachten, dass eine nachhaltige Integration voraussetzt, dass die Ausländerin oder der Ausländer nicht nur über Kenntnisse der deutschen Rechtsordnung verfügt, sondern diese auch beachtet (s. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss v. 21.07.2015).

Bei Verurteilungen zu Freiheitsstrafen, die nicht zur Bewährung ausgesetzt sind, ist regelmäßig von nicht ausreichenden Integrationsleistungen auszugehen und das Ermessen im Sinne von § 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG zu Lasten der oder des Betroffenen auszuüben. Bei Verurteilungen i.S.d. § 54 Abs. 2 Nrn. 3 bis 6 AufenthG ist ebenfalls regelmäßig von keiner nachhaltigen Integration auszugehen (s. Gesetzesbegründung, vgl. 45). Eine Erteilung kommt jeweils dann ausnahmsweise in Betracht, wenn bei Betrachtung und Bewertung aller Umstände dennoch eine insgesamt positive Integrationsprognose gestellt werden kann. Hierbei ist eine einzelfallbezogene Abwägung zwischen den für einen Daueraufenthalt sprechenden privaten Interessen der oder des Betroffenen und ihren oder seinen Integrationsleistungen einerseits und den hiergegen sprechenden öffentlichen Interessen (z.B. Art und Schwere der Straftat, gegenwärtig ausgehende Gefahr) andererseits vorzunehmen.

Im Übrigen ist unter Berücksichtigung der Zielrichtung des § 25b Abs.1 AufenthG das Ermessen nach § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG regelmäßig zugunsten der Ausländerin oder des Ausländers auszuüben und überzogene Anforderungen an die oder den Betroffenen – insbesondere bei Vorliegen von Straftaten, die nur von Ausländerinnen und Ausländern begangen werden können – zu vermeiden. Insbesondere stehen Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen bei Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder Asylgesetz nur von Ausländerinnen oder Ausländern begangen werden können, der Annahme der nachhaltigen Integration nicht entgegen.

Die Passpflicht nach § 3 AufenthG muss regelmäßig erfüllt werden. Dies hat grundsätzlich durch Vorlage eines anerkannten gültigen Nationalpasses zu erfolgen.

Sofern kein Ausschlussgrund nach § 25b Abs. 2 Nr. 1 AufenthG vorliegt und unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls, kann der Abschluss einer Integrations- bzw. Zielvereinbarung angebracht sein. Hierbei ist festzulegen, welche konkreten und ernsthaften Mitwirkungshandlungen zur Passbeschaffung oder Identitätsklärung als zumutbar erachtet und von der oder dem Betroffenen erwartet werden.

Eine Zusicherung der Aufenthaltserlaubnis bei Passvorlage soll im Einzelfall - unter der Voraussetzung, dass die Erteilungsvoraussetzungen dann vorliegen und keine Ausschlussgründe bestehen - ausgestellt werden, wenn dies die Passbeschaffung erleichtert.

In den Fällen, in denen die Identität durch Vorlage geeigneter Dokumente wie beispielsweise Personenstandsurkunden, Registerauszüge oder Staatsangehörigkeitsurkunden glaubhaft gemacht wird, aber es nicht möglich ist, in zumutbarer Weise einen Pass zu beschaffen, weil beispielsweise hierfür eine Ausbildung unterbrochen werden müsste oder weil aufgrund der Betreuung minderjähriger Kinder eine Ausreise nicht möglich ist, soll bis zum Wegfall dieser Hindernisse die Aufenthaltserlaubnis als

Ausweisersatz nach § 48 Abs. 2 AufenthG erteilt werden. Die Ausländerin oder der Ausländer ist darauf hinzuweisen, dass nach dem Wegfall der Hindernisse die Passpflicht durch Vorlage eines Nationalpasses zu erfüllen ist. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen. Wird die Passpflicht trotz vorheriger Belehrung nach dem Wegfall der Hindernisse nicht erfüllt, ist die weitere Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis regelmäßig zu versagen.

Ob im Rahmen des § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG im Ermessenswege – gegebenenfalls zunächst – von der Erfüllung der Passpflicht abgesehen werden kann, ist unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls zu entscheiden.

Auch die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an Familienangehörige, die die Passpflicht noch nicht erfüllen, kann im Rahmen der „Familienerteilung“ in Betracht kommen, wenn die Erfüllung der Passpflicht kurzfristig absehbar ist.

Wird vom Erfordernis der Erfüllung der Passpflicht im Rahmen der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis abgesehen, befreit dies die Ausländerin oder den Ausländer nicht zugleich von der allgemeinen Obliegenheit, die Passpflicht nach § 3 Abs. 1 AufenthG sowie die Pflichten nach § 48 Abs. 3 AufenthG und § 56 AufenthV zu erfüllen (vgl. Nummer 5.3.2.4 AVV-AufenthG). Zu beachten ist grundsätzlich, dass die Passlosigkeit jedenfalls dann zur Versagung führt, wenn sie im Zusammenhang mit einer Handlung i.S.d. § 25b Abs. 2 Nr. 1 AufenthG steht.

§ 5 Abs. 2 AufenthG findet keine Anwendung.

6. Aufenthaltserlaubnis für Familienangehörige (§ 25b Abs. 4 AufenthG)

Die familiäre Lebensgemeinschaft des § 25b Abs. 4 AufenthG erfasst den Ehegatten, den Lebenspartner und die minderjährigen ledigen Kinder. Der Lebensmittelpunkt der Familienmitglieder muss in Form einer gemeinsamen Wohnung nachgewiesen sein oder die einer solchen Lebensgemeinschaft entsprechende Beistands- und Betreuungsgemeinschaft auf andere Weise nachgewiesen werden (z.B. berufs-/ ausbildungsbedingte Trennung, notwendige Unterbringung in einer Pflegeeinrichtung), vgl. auch Nummer 27.1.4 AVV-AufenthG.

Liegen die Voraussetzungen des § 25b Abs. 1 S. 2 Nrn. 2 bis 5 AufenthG vor, ist den Familienmitgliedern der oder des Begünstigten in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Auf die Aufenthaltsdauer kommt es hier nicht an. Eine Versagung kommt nur ausnahmsweise in Betracht.

Die zwingenden Versagungsgründe des § 25b Abs. 2 AufenthG sowie die Ausnahmeregelungen bei Vorliegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder aus Altersgründen finden Anwendung. Nummer 2.9 ist zu beachten.

Erfüllen einzelne Familienmitglieder der oder des potentiell Begünstigten einzelne Erteilungsvoraussetzungen nicht, steht dies der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an die oder den Betroffenen selbst jedoch nicht entgegen: Weder der Norm noch der Gesetzesbegründung ist zu entnehmen, dass die Erteilung eines Aufenthaltsrechts nach § 25b Abs. 1 AufenthG voraussetzt, dass auch für den Ehegatten oder die Kinder sämtliche Erteilungsvoraussetzungen, z.B. Erfüllung der Passpflicht, erfüllt sein müssen.

§ 31 AufenthG gilt gem. § 25b Abs. 4 S. 3 AufenthG für Ehegatten und Lebenspartner entsprechend, Erteilungsgrundlage bleibt § 25b Abs. 4 AufenthG.

Der Familiennachzug zu Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Abs. 1 AufenthG besitzen, darf nur unter den Voraussetzungen des § 29 Abs. 3 S. 1 AufenthG gewährt werden. In den Fällen des § 25b Abs. 4 AufenthG wird gem. § 29 Abs. 3 S. 3 AufenthG kein Familiennachzug gewährt.

7. Sonstiges, Verfahren

Gem. § 25b Abs. 5 AufenthG kann die Aufenthaltserlaubnis abweichend von § 10 Abs. 3 S. 2 AufenthG erteilt werden. Eine Begünstigung nach § 25b AufenthG kommt danach auch dann in Betracht, wenn der Asylantrag nach § 30 Abs. 3 Nr. 1 bis 6 Asylgesetz (AsylG) abgelehnt wurde. Wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG vorliegen, ist das Ermessen regelmäßig zugunsten der oder des potentiell Begünstigten auszuüben. Nur in Ausnahmefällen, bspw. wenn Asylanträge nach Eintritt der Volljährigkeit spät und sukzessive gestellt wurden, um eine drohende Aufenthaltsbeendigung zu verhindern, und sich die durchgeführten Asylverfahren danach als grob rechtsmissbräuchlich darstellen, kann eine Ermessensausübung im Einzelfall zu Lasten der oder des Betroffenen angezeigt sein (vgl. VG Stuttgart, Urteil vom 10.01.2017, 11 K 2461/16).

§ 11 Abs. 4 S. 2 AufenthG ist zu beachten, wonach ein bestehendes Einreise- und Aufenthaltsverbot aufgehoben werden soll, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Kapitel 2 Abschnitt 5 vorliegen.

Die Erteilung einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU ist gem. § 9a Abs. 3 Nr. 1 AufenthG ausgeschlossen.

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG wird gem. § 25b Abs. 5 AufenthG längstens für die Dauer von zwei Jahren erteilt und verlängert. Sie berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

Bei erstmaliger Erteilung besteht gem. § 44 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 c AufenthG ein Anspruch auf die einmalige Teilnahme an einem Integrationskurs. Die Ausnahmen gem. § 44 Abs. 3 AufenthG sind zu berücksichtigen.

Die Anwendung der §§ 25a und 25 Abs. 5 AufenthG werden durch die Regelung des § 25b AufenthG nicht berührt. Danach können z.B. Eltern eines minderjährigen jugendlichen geduldeten Ausländers, der nach § 25a Abs. 1 AufenthG begünstigt werden kann, auch bereits nach vierjährigem Aufenthalt ein Aufenthaltsrecht nach § 25a Abs. 2 AufenthG erhalten, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Auch der eigenständige Anwendungsbereich des § 25 Abs. 5 AufenthG besteht weiterhin fort, sofern die fallprägenden Gesamtumstände mit Blick auf das Recht auf Achtung des Privatlebens aus Art. 8 EMRK dies gebieten (s. VGH Baden-Württemberg, B. v. 04.03.2019 – 11 S 459/19; a.A. OVG Niedersachsen, u. v. 08.02.2018 – 13 LB 43/17). Die Tatsache, dass einzelne Erteilungsvoraussetzungen des § 25b AufenthG – möglicherweise selbstverschuldet – nicht erfüllt werden und deshalb trotz eines langjährigen Voraufenthalts kein Bleiberecht erteilt werden kann, ist zwar im Rahmen der konkreten Einzelfallprüfung nach § 25 Abs. 5 AufenthG zu berücksichtigen. Da jedoch im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung in der Gesamtschau nicht einseitig z.B. auf wirtschaftliche Integration abgestellt werden darf, bleibt eine Begünstigung nach § 25 Abs. 5 AufenthG gerade bei sehr langen Voraufenthaltszeiten unter Berücksichtigung weiterer Aspekte möglich.